

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/16 90bA2241/96s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.10.1996

Norm

ArbVG §120 Abs1

Rechtssatz

Nur die durch den Arbeitgeber beeinflußbaren Beendigungsarten der Kündigung und der Entlassung begründen durch das Arbeitsverfassungsgesetz einen besonderen Schutz des Betriebsrates. Daher fällt die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht darunter.

Entscheidungstexte

• 9 ObA 2241/96s Entscheidungstext OGH 16.10.1996 9 ObA 2241/96s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105950

Dokumentnummer

JJR_19961016_OGH0002_009OBA02241_96S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$